

## PHOTOVOLTAIK AUF WOHNANLAGEN

Workshop des DGS-Landesverband NRW am 12.02.2016 in Münster

Das Potential für PV auf den Dächern von Mehrfamilienhäusern ist riesig und wird bislang nicht genutzt. Was sind die Gründe? Warum wird die PV-Stromerzeugung für Mieter und Eigentumswohnungsbesitzer nicht eingesetzt, obwohl sie hohe Renditen verspricht? Dies gilt sowohl für Wohnanlagen im Bestand als auch bei Neubauten. Gerade beim Neubau ist der Einsatz von Sonnenstrom für den Eigenbedarf sehr lohnend, weil mit der PV auch die anspruchsvolleren Vorgaben der EnEV-2016 für die Wohnanlage erfüllt werden können.

Diese Fragen und Überlegungen motivierten uns zu diesem Workshop mit folgender Tagesordnung und Referenten einzuladen:

1. Technische Lösungsvarianten mit passendem Zählerkonzept (Franz Hantmann, Münster)
2. Juristische Sicht auf den jeweiligen Lösungsansatz (Peter Nümann RA, Karlsruhe)
3. Steuerliche Aspekte der verschiedenen Lösungsvarianten (Kathrin Neumeyer Steuerberaterin, Northeim)

Über detaillierte Ergebnisse des Workshops werden wir nach Abstimmung mit den Referenten in der nächsten SONNENENERGIE ausführlich berichten.

### Zusammenfassung

Aus abrechnungstechnischer Sicht ist beim Modell 3 die Besonderheit zu beachten, dass eine Wohnung z.B. 100% der PV-Energie ausleiht und eine andere Wohnung 0%, also alles selbst verbraucht. Da die Energieflüsse genau ermittelt werden, ist es möglich, durch eine entsprechende Abrechnungsregel in der Hausordnung den genauen Energiepreis für die Wohnanlage festzulegen. Die Abrechnung kann transparent ähnlich der Heizkostenabrechnung erfolgen. Eine gerechte Verteilung der Vorteile für alle Beteiligten ist also möglich. Über den Abrechnungsmodus kommt also auch der Wohnungsbesitzer, der 100% seines PV-Stroms tagsüber „verleiht“ am Abend den ausgeliehenen Strom zurück.

Aus steuerlicher Sicht gibt es für keines der Modelle Besonderheiten, die ein Hemmnis zum Bau einer PV-Anlage auf Wohnanlagen darstellen könnten.

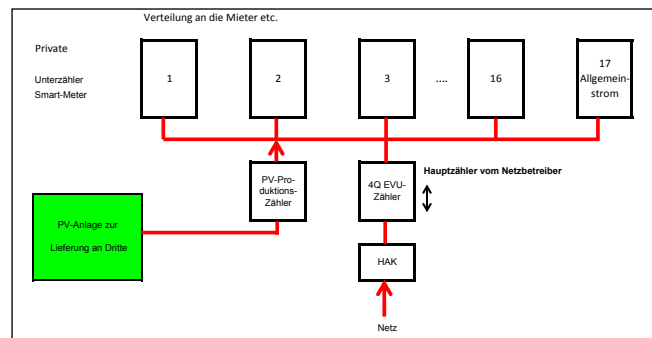
Einzig die gesetzlichen Regelungen im EEG bzw. deren Auslegung durch die Bundesnetzagentur sind zwischenzeitlich leider derart unverständlich und widersprüchlich zu vergleichbaren Rechtstatbeständen, dass man hier von maximaler Verunsicherung sprechen kann. „Wenn es Hemmnisse gibt, PV auf Wohnanlagen zu errichten, dann sind diese zur Zeit in der unübersichtlichen EE-Gesetzeslage begründet.“ Darin waren sich alle Workshop-Teilnehmer nach dem Vortrag von RA Nümann einig. Ob die aktuelle Ausformulierung und Auslegung der betreffenden Paragraphen des EEG im Sinne der Bundestagsabgeordneten ist, muss dringend hinterfragt werden. Es wurde auch im Workshop dafür geworben, die DGS durch Spenden finanziell zu unterstützen, damit die Hemmnisse auf juristischem Weg

geklärt werden können. Parallel soll der eigene Bundestagsabgeordnete auf die EE-Gesetzeslage hingewiesen werden.

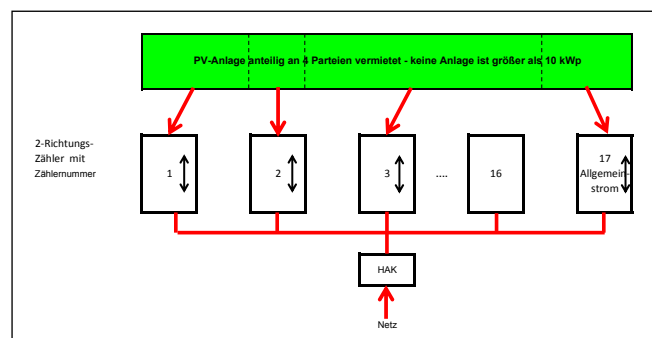
Schließlich sollte auch die umweltpolitische Sicht nicht vergessen werden: Im Workshop wurde beispielhaft über eine PV-Anlage mit 20 kWp auf der Wohnanlage gesprochen. Bei Südausrichtung und 35 Grad Dachneigung würde diese in Münster beim aktuellen Strommix eine jährliche Einsparung von ca. 13 g radioaktivem Abfall und ca. 9,1 t CO<sub>2</sub> bedeuten!

### ZUM AUTOR:

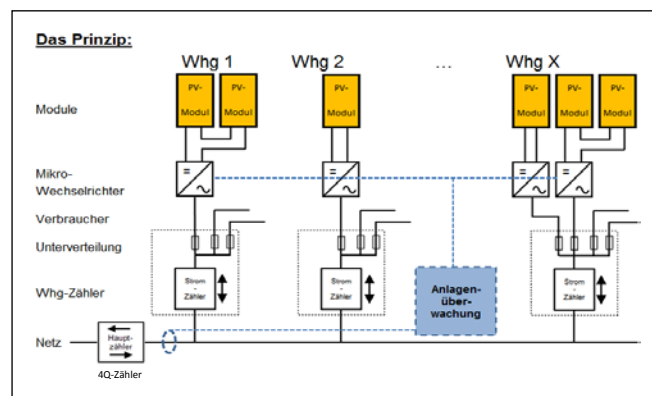
► Franz Hantmann, hantmann@lv-nrw-dgs.de



Modell 1: Belieferung an Dritte



Modell 2: PV-Mieten oder Pachten



Modell 3: Mikro-PV-Anlagen und „Stromleihen“ an die Nachbarn